

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Stadtgemeinde Mank
E I N G E L A N G T

04. April 2024



→ VZE

Beilagen

MEW2-BA-07148/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhme@noel.gv.at

Fax: 02752/9025-32231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (2752) 9025

Durchwahl

Datum

Trautsamwieser Claudia 32246

03.04.2024

Betrifft

Zimmerei Weichslbaum GmbH; Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch bauliche Maßnahmen am Standort 3240 Mank, Loosdorferstraße 27, Grst. Nr. 648, KG 14038 Mank, Stadtgemeinde Mank; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Zimmerei Weichslbaum GmbH, vertreten durch Herrn Ing. Kurt Weichslbaum, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch bauliche Maßnahmen** wie Zubau und Abänderungen an der Maschinenhalle sowie Errichtung eines Terrassenanbaus am Standort 3240 Mank, Loosdorferstraße 27, Grst. Nr. 648, KG 14038 Mank, Stadtgemeinde Mank, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Melk beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 24.04.2024

an.

Treffpunkt: 10:30 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Angeschlagen am: 08.04.2024

Abgenommen am: 24.04.2024

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Melk erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Melk einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Melk alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Mank, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 1, 3240 Mank mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Zimmerei Weichslbaum GmbH, Loosdorferstraße 27, 3240 Mank mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
 4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik (zH Frau Ing. Fahrngruber-Biernbaum und Herrn Ing. Raschbacher)
 5. Frau Christiane Maria Kalteis, Abt Maurus-Straße 35/1, 3390 Melk als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Herr Kurt Weichslbaum, Loosdorferstraße 27, 3240 Mank als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Frau Silvia Maria Weichslbaum, Loosdorferstraße 27, 3240 Mank als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Herr Leopold Mayer, Böse Au Straße 4, 3240 Mank als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
 10. Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100 St. Pölten
 11. Straßenmeisterei Mank, Hörsdorf 23, 3240 Mank
 12. Freiwillige Feuerwehr Mank, Wieselburgerstraße 4, 3240 Mank

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. F a l l m a n n



